

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **70 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ratgeber

PFLEGE GELD

Ich bin 79 Jahre alt und muss für eine Operation demnächst ins Spital. Nachher bleibe ich für zehn Tage bis zur ersten Kontrolle zur Pflege bei meiner Tochter. Wieviel soll ich ihr als Kost- und Pflegegeld bezahlen?

Eine Entschädigung ist auf jeden Fall angebracht. 50 bis 60 Franken pro Tag würden nicht einmal die Hälfte der Kosten ausmachen, welche Sie in einem Erholungsheim bezahlen müssten. In erster Linie gilt es, miteinander eine angemessene Entschädigung abzumachen, damit alle zufrieden sind.

Trudy Frösch-Suter

SCHENKUNG

Kann eine Schenkung an eines meiner Kinder als Erbvorbezug nach meinem Tode angerechnet werden? Genügt es, wenn ich dem Willensvollstrecker den Schenkungsbetrag mit Datum und Unterschrift schriftlich überreiche?

Die Schenkung ist als Vermögensabtretung ausgleichungspflichtig, auch wenn Sie die Schenkung nicht in Anrechnung auf den Erbteil des Kindes ausrichten. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung des Nachlasses die Schenkung ihm zugerechnet wird. Bei der Schenkung können Sie das Kind von der Ausgleichungspflicht befreien. Dies hätte zur Folge, dass im Nachlass die übrigen Kinder die Schenkung insoweit anfechten könnten, als ihre Pflichtteilsrechte verletzt wären. Die Schenkung kann ohne schriftlichen Vertrag durch Übergabe der Sache (ausser bei Grundstücken) erfolgen.

Sie müssen zwar nicht, können aber Ihren Willensvollstrecker informieren, der allerdings zu Ihren Lebzeiten keine Aufgaben hat. Wenn Sie die Schenkung ohne schriftlichen Vertrag vornehmen und die Ausgleichungspflicht aufheben wollen, ist es zweckmässig, wenn Sie im Schreiben an den Willensvollstrecker die Befreiung des Kindes von der Ausgleichungspflicht festhalten. Eine grosse Schenkung ist in der Steuererklärung anzugeben. Da Rechtsfragen in diesem Zusammenhang heikel sind, empfehle ich Ihnen, sich rechtlich beraten zu lassen, damit Sie Ihre Wünsche korrekt realisieren können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

ABDANKUNGSFEIER

Ich befasse mich mit dem Austritt aus der Kirche. Wie würde in diesem Fall eine Abdankung verlaufen?

Unseres Wissens besteht dann kein Anspruch auf einen Pfarrer. Das Bestattungsamt gibt auf Wunsch Adressen der Pfarrer/innen vom Wohnkreis bekannt, die von den Angehörigen

angefragt werden müssen, ob sie sich für eine Abdankung bereit erklären. Dies kann natürlich auch vor dem eingetretenen Todesfall abgeklärt werden. Vielleicht gibt es auch private Redner aus dem Bekanntenkreis, oder das Bestattungsamt Zürich hat Adressen von privaten Rednern, die aufgeboten werden können. Diese Dienstleistung wird in Rechnung gestellt. Deshalb empfehlen wir den Angehörigen, sich vorgängig über die Kosten zu informieren. Auch für Pfarrer und Orgelspiel müsste ein Entgelt entrichtet werden. Die Friedhofkapelle wird von der Stadt Zürich kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen über das Bestattungswesen sind jeweils in den Friedhofverordnungen aufgeschrieben. Diese sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und können auf der Gemeindekanzlei oder auf dem Pfarramt erfragt werden.

Marianna Herold

Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich

KUMMERCHRATTENSTUNDEN

Meine Schwiegermutter erlitt vor einem halben Jahr einen leichten Hirnschlag, kann aber dank ihrem rüstigen Ehemann in ihrer Wohnung bleiben. Wäsche, Putzen, Fahrten zum Arzt, Mittagessen müssen organisiert werden. Zweibis dreimal in der Woche übernimmt die Heimpflege diese Dienste für meine Schwiegermutter. Für die restlichen Mahlzeiten sind ihre Tochter und ich verantwortlich. Da wir neben den Schwiegereltern wohnen, ist selbstverständlich, dass ich für alle übrigen Handreichungen – von den «Kummerchratten»-Stunden gar nicht zu reden – jederzeit abrufbar bin. Ich meine, dass ich dafür eine Entschädigung verlangen darf. Die Tochter aber ist der Meinung, dass man dies für die Eltern gratis mache, da die Eltern viel für ihre Kinder getan hätten.

Für Sie haben Ihre Schwiegereltern (früher) nichts gratis getan. Ihre Schwägerin fürchtet wohl eine Schmälerung des zukünftigen Erbes. Sie dürfen 7 bis 10 Franken für ins Haus gelieferte Mahlzeit verlangen. Eine Kilometerentschädigung von 50 bis 70 Rappen pro Kilometer ist ebenfalls am Platz. Der Tochter steht es frei, all ihre Leistungen gratis zu erbringen.

Trudy Frösch-Suter

BRIEFKASTEN

Probleme? – Schreiben Sie uns

Die Briefe wurden mit freundlicher Genehmigung der Redaktion «Zeitlupe» publiziert, dem Senioren-Magazin der Pro Senectute. Bitte beachten Sie den Talon auf Seite 22. Ihre Anfrage leiten wir an die Redaktion «Zeitlupe» weiter.